

VERWALTUNGSGERICHT STADE



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
12 MAY 2009



B 537/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



Proz.-Bew.:

gegen

Antragstellerin,

die Bundesrepublik Deutschland,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Zuweisung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 3. Kammer - am 05. Mai 2009 beschlossen:

Die aufschlebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 26.03.2009 gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 24.03.2009 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe :

Der Antrag, mit dem sich die Antragstellerin, als Hauptsekretärin im Nichttechnischen Dienst (BesGrp A 8) Beamtin bei der Deutschen Telekom AG, gegen ihre unter Anordnung des Sofortvollzuges ausgesprochene Zuweisung als Kundenberaterin zu der Deutschen Telekom Kundenservice GmbH wendet, hat Erfolg.

Zweifelhaft ist bereits, ob die Antragsgegnerin das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Zuweisung in einer dem § 80 Abs. 3 VwGO genügenden Weise begründet hat. Dahinstehen kann, ob das betriebswirtschaftliche Interesse eines auf Gewinnmaximierung ausgerichteten privatwirtschaftlichen Unternehmens in diesem Zusammenhang grundsätzlich ausreichend sein kann (in der Annahme eines "Ausnahmecharakters der Anordnung" bejahend zuletzt VG Göttingen, Beschluss vom 06.04. 2009, 3 B 24/09; Rechtsprechungsdatenbank der Nds. Verwaltungsgerichtsbarkeit). Die Zweifel bestehen nämlich insbesondere deswegen, weil die Antragsgegnerin bereits mit Bescheid vom 13.01.2009 (Gegenstand des zwischen den Beteiligten anhängig gewesenen und erledigten Verfahrens 3 B 91/09) versucht hat, die Antragstellerin mit identischer Begründung - rückwirkend - zum 01.10.2008 der Deutschen Telekom Kundenservice GmbH zuzuweisen; Ausführungen, durch wen die dort zu erledigenden Aufgaben übernommen worden sind, enthält der Vortrag der Antragsgegnerin nicht. Daraus folgt, dass es nicht die Bedeu-

tung des Aufgabenkreises sein kann, die die Ausnahme vom Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO rechtfertigt. Unter diesen Umständen würde jedoch allein der finanzielle Aspekt die Anordnung des Sofortvollzuges begründen, die damit ihren Ausnahmecharakter verliere, weil diese Interessenlage gleichermaßen für alle Beamten im Bereich der Antragsgegnerin vorliegt.

Darauf kommt es jedoch im Ergebnis nicht an. Der Antrag auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 VwGO hat aus inhaltlichen Gründen Erfolg, denn das Interesse der Antragstellerin, die Vollziehung bis zum Abschluss des Verfahrens einstweilen auszusetzen, überwiegt, weil nach der gebotenen summarischen Prüfung der angegriffene Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist.

Als Rechtsgrundlage für die angegriffene personalrechtliche Maßnahme kommt allein § 4 Abs. 4 S. 2 und 3 PostPersRG in Betracht. Zu diesen Vorschriften hat das Nds. OVG mit seinem Beschluss vom 18.02.2009, Aktenzeichen 5 ME 461/08 unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen ausgeführt:

"Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 27. 1. 2009 - 5 ME 427/08 - veröffentlicht in der Rechtsprechungsdatenbank der nds. Verwaltungsgerichtsbarkeit) ist jedoch eine auf § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG gestützte, aber nicht dauerhafte, sondern nur vorübergehende (und zudem uneingeschränkt und unbefristet widerrufliche) Zuweisung einer Beamtin, die ehemals zu C. "versetzt" wurde und bislang über kein abstrakt-funktionelles Amt verfügt, grundsätzlich rechtswidrig. Eine solche Zuweisung stellt nämlich schon deshalb keine amtsangemessene Beschäftigung dar, weil auch mit ihr noch kein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen wird; denn die Beamtin wird nicht dauerhaft in das aufnehmende Unternehmen eingegliedert, sondern fällt nach dem Ende ihrer Tätigkeit in den Zustand des Wartens und Bereithaltens bei C. zurück.

Zwar kann es einer Beamtin aufgrund ihrer Treupflicht ausnahmsweise zuzumuten sein, sich zeitweilig mit der Übertragung lediglich eines angemessenen Amtes im konkret-funktionellen Sinne zu begnügen, wenn es aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, ihr sogleich auch ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne zu übertragen (Nds. OVG, Beschl. v. 27. 9. 2007 - 5 ME 224/07 -, veröffentlicht in der Rechtsprechungsdatenbank der nds. Verwaltungsgerichtsbarkeit). Der Dienstherr dürfte dann aber im Einzelnen darzulegen haben, dass er alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, der Beamtin zusammen mit dem übertragenen Amt im konkret-funktionellen Sinne ein solches im abstrakt-funktionellen Sinne zu verschaffen, warum dies - was etwa in den Fällen einer Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrates (§§ 28 Abs. 1 Satz 1; 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 PostPersRG i. V. m. § 69 Abs. 5 BPersVG) in Betracht kommt (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 16. 2. 2009 - 5 ME 471/08 -) - gleichwohl nicht möglich gewesen ist und

In welchem überschaubaren Zeitraum es zu der noch ausstehenden Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne kommen wird."

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an. Gemessen daran erweist sich die Zuweisung als fehlerhaft, weil die hier gegebenen Voraussetzungen denen, über die der Senat zu entscheiden hatte, entsprechen. Die Antragstellerin verfügt derzeit weder über ein Amt im konkret-funktionellen Sinne noch über ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne. Sie ist, wie sich aus dem Parallelverfahren 3 A 441/09 (Klageverfahren gerichtet eben auf Ämter in diesem Sinne) ergibt, zum 01.10.2008 aus einer Beurlaubung zurückgekehrt und wurde in die PBM Niederlassung (= Niederlassung für Personalbetreuung für zu Inlands-töchtern beurlaubte Beamte) in Berlin versetzt; betreut wird die Antragstellerin durch die Vivento. Die Zuweisung mag der Übertragung eines Amtes im konkret-funktionellen Sinne, nämlich schlicht einer Tätigkeit, entsprechen, die Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne liegt darin nicht, und zwar nicht nur wegen des Fehlens einer dauerhaften Eingliederung, sondern auch deswegen, weil, wie im Zusammenhang mit der Begründung des Sofortvollzuges angesprochen, Bedenken an der Existenz des dauerhaften Arbeitsplatzes, den die Antragstellerin nunmehr ausfüllen sollte, bestehen. Aus welchen Gründen der Antragstellerin ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinn nicht übertragen werden kann, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Bereits hiernach erweist sie die Zuweisung als rechtswidrig, so dass antragsgemäß zu entscheiden war.

Auf die weiteren zwischen den Beteiligten angesprochenen Fragen kam es hiernach nicht mehr an. Anzumerken ist allerdings, dass die der Antragstellerin "angetragene" Tätigkeit ihrem Amt nicht entsprechen dürfte, weil die Kundenberatung in einem Call-Center keine Ausbildung im Sinne der Ausbildung für den mittleren Dienst einschließlich Laufbahnprüfung voraussetzt, weil die Antragsgegnerin selbst darstellt, dass die Tätigkeit in ihrer Wertigkeit mit A 7 und A 8 mehrere Ämter im besoldungsrechtlichen Sinne umfasst (vgl. hierzu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.03.2009, 1 B 1650/08 und dem folgend Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Beschluss vom 19.03.2009, 4 S 3311/08; jeweils juris) und weil die Antragstellerin schließlich in ihrer Anfrage an den Betriebsrat des CC HRM vom 17.03.2009 (Seite 1 unten) mittelbar bestätigt, dass es sich um unterwertige Tätigkeiten handelt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG, wobei der Streitwert unter dem Gesichtspunkt der Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu kürzen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade, oder
Postfach 3171, 21670 Stade.

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

eingeht. Der Beschwerdeführer muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nach-

dem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade, oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

M. Schulz

Fahs

Struhs

Ausgefertigt

Stade, den 05. MAI 2009

Verwaltungsgericht
Geschäftsstelle

Justizergastelife
als Urkundbeamter der Geschäftsstelle

